

Ziffer 4025 GOZ

Gezieltes Einbringen antibakterieller Substanzen im subgingivalen Bereich

Ziffer 4025 GOZ - Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation, je Zahn
Berechnungsbestimmungen: Die verwendeten antibakteriellen Materialien sind gesondert berechnungsfähig.

Die 4025 ist berechnungsfähig, wenn an einem Parodontium unterhalb des Zahnfleischsaums ein lokal wirksames Antibiotikum oder ein Chlorhexidindigluconatpräparat in unterschiedlichen Darreichungsformen eingebracht wird (z.B. Chip oder Gel). Unter diese Definition fallen z.B.

- Metronidazol-Gel, Doxycyclin-Gel etc.
- Clorhexamed-Gel, Perio-Chip

Leistungsvoraussetzung ist, dass das Medikament antibakteriell wirkt und nicht allein entzündungshemmend. Anders als bei Behandlungen nach der 4020 (Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen), die von begrenzter Dauer und Wirkung sind, wird bei der Ziffer 4025 eine entsprechende Stand- und Einwirkzeit im subgingivalen Bereich vorausgesetzt, damit die Wirkung eintritt.

Erfolgt eine derartige Behandlung an einem Implantat, so ist hier gemäß § 6 Abs. 1 GOZ eine analoge Berechnung vorzunehmen, da das Implantat in der Leistungslegende nicht erwähnt ist.

Die 4025 ist nicht berechnungsfähig

- für Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen (einfaches Aufbringen von Salben o.Ä. auf die Mundschleimhaut, Ziffer 4020 heranziehen)
- für einfache Taschenspülungen mit antibakteriellen Lösungen (Ziffer 4020)
- für das subgingivale Einbringen eines Kortisonpräparates (z.B. Dontisolon), da es nicht antibakteriell, sondern antiphlogistisch wirksam ist (Ziffer 4020)

Die Leistung nach der Nr. 4025 ist je Zahn und Sitzung einmal berechnungsfähig. Die Kosten für das verwendete Material (z.B. Ligosan, Elyzol-Gel, Perio-Chip) können zusätzlich berechnet werden. Sie sind in der Regel deutlich höher als das Honorar der Ziffer 4025.

Zusätzlich berechnungsfähige Leistungen sind z. B.

- 4020 GOZ (Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen)
- Zahnreinigungsmaßnahmen (1040, 4050, 4055, 4060)
- parodontalchirurgische Leistungen (Nr. 4070 ff.)
- 4150 GOZ (parodontalchirurgische Nachbehandlung)
- u.v.m.

GOZ-Referat der ZÄK M-V